

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.200.208

Wien, am 30. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Markus Tschank, Michael Oberlechner und weitere Abgeordnete haben am 3. März 2026 unter der **Nr. 5095/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiens SPÖ-Wohnbaustadträtin Kathrin Gaal als Vorstandsmitglied der SPÖ-nahen Sozialbau AG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Erfüllt eine Person ohne entsprechende einschlägige Berufspraxis und formale Bildung die Erfordernisse gem. § 24 Abs. 2 WGG - insbesondere dann, wenn es sich um eines der größten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bzw. -Verbände handelt?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn nein, wie kann eine derartige Besetzung - insbesondere in Anbetracht der Argumentation von Regner - rechtskonform sein?*

Die gegenständliche Anfrage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes.

Die Frage, ob eine Person die Anforderungen des § 24 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz iVm § 3 Gebarungsrichtlinienverordnung erfüllt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Auf Grundlage des Kompetenztatbestands Volkswohnungswesen (Art 11 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz) obliegt die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß § 29 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – und damit auch die Beurteilung dieser Frage im Anlassfall – der jeweils zuständigen Landesregierung. Seitens des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport liegt keine Zuständigkeit vor.

Andreas Babler, MSc

